

Magonien e.V. - Vereinigung für lebendiges Mittelalter und interaktives Laienschauspiel

SATZUNG

I.) Der Verein

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Magonien - Vereinigung für lebendiges Mittelalter und interaktives Laienschauspiel“, kurz: „Magonien“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz - eingetragener Verein - in der abgekürzten Form e.V. hinter dem Namensbestandteil „Magonien“.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Kultur und Lebensart des Mittelalters und der Renaissance begreifbar zu machen.
- (2) Der Satzungszweck wird durch das Durchführen von Veranstaltungen von Interaktivem Improvisationstheater (im Folgenden „Con“ genannt) verwirklicht. Diese „Cons“ finden in unregelmäßigen Abständen in Form von Freizeiten vor mittelalterlichem Hintergrund statt und sollen somit die Lebensweise des Mittelalters und der Renaissance erlebbar machen. Sie sind auch für Nichtmitglieder zugänglich. In der Regel sind schriftliche Anmeldungen notwendig.
- (3) Der Verein veranstaltet zur Förderung des Vereinszwecks in unregelmäßigen Abständen Workshops und Vorträge, wie beispielsweise ein Training zu Tänzen des Mittelalters und der Renaissance. Damit unterstützt er u.a. die Vermittlung und den Erhalt von mittelalterlichem Kulturgut. Die Workshops und Vorträge sind auch für Nichtmitglieder frei zugänglich. In der Regel sind Anmeldungen notwendig.
- (4) Durch die unter § 4 Absatz 2 und 3 genannten Veranstaltungen dient der Verein der Förderung kultureller Betätigungen.
- (5) Der Verein behält sich vor auch andere Aktivitäten zu unternehmen oder zu unterstützen, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös ungebunden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einer regulären Mitgliederversammlung.
- (2) Sind weniger als $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder zur Versammlung erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche nur in diesem speziellen Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zur Auflösung des Vereins bleibt davon unberührt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. mit Sitz in Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, so geht das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke über.
- (4) Sämtliche Vermögensgegenstände des Vereins werden nach dessen Auflösung veräußert. Das Vereinvermögen bleibt bei Auflösung des Vereins allerdings solange Eigentum des Vereins, bis sämtliche Gläubiger des Vereins ausgezahlt worden sind. Für die die Liquidation, einschließlich der Begleichung der Verbindlichkeiten und die anschließende Weiterverwendung des Restvermögens entsprechend § 6, Absatz 3 sind, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der amtierende Geschäftsführer und der amtierende Kassensführer zuständig.

II.) Die Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. Passiven Mitglieder
- (2) Zusätzlich gibt es Mitgliedsanwärter, die dem Verein zwar nicht angehören, aber das Recht haben auf Mitgliederversammlungen beizuwohnen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Vor Aufnahme in den Verein muss ein schriftlicher Beitrittswunsch unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Kontaktadresse beim Verein eingehen. Der

Bewerber erhält daraufhin den Status eines Mitgliedsanwärters und kann frühestens nach einer „Kennenlernphase“ von drei Monaten nach Eingang des Beitrittswunsches als Mitglied aufgenommen werden.

- (3) Diese Regelung soll sicherstellen, dass der Bewerber und der Verein dieselben Interessen bezüglich des Vereinszwecks vertreten und miteinander arbeiten können.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei offensichtlichem Widerspruch des Bewerbers oder seiner Meinung zu den Inhalten der Satzung oder des Vereinszweckes, den Beitrittswunsch unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen abzulehnen. Dies ist zum Beispiel bei minderjährigen Bewerbern gegeben.

§ 9 Mitgliedsanwärter

- (1) Ein Mitgliedsanwärter wird jeder Bewerber nach Eingang des schriftlichen Beitrittswunsches beim Vorstand des Vereins, wenn dieser die Bewerbung nicht gemäß § 8, Absatz 4 ablehnt.
- (2) Mitgliedsanwärter haben das Recht, an Mitgliederversammlungen sowie an sämtlichen in § 4 erwähnten Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des technisch Machbaren teilzunehmen.
- (3) Der Mitgliedsanwärter hat das Recht nach Ablauf einer dreimonatigen „Kennenlernzeit“ bei der nächsten Mitgliederversammlung direkt um die Aufnahme als Mitglied anzufragen. Zu diesem Zweck kann der Mitgliedsanwärter bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand den Geschäftspunkt „Abstimmung über die Bestätigung neuer Mitglieder“ fordern. Wenn ein derartiger Antrag gestellt wird, wird die Abstimmung als Geschäftspunkt auf die Tagesordnung gesetzt und als erster ordentlicher Tagespunkt durchgeführt. Wenn lediglich der Mitgliedsanwärter den Antrag gestellt hat, dann erfolgt die Abstimmung nur über seine eigene Aufnahme. Falls ein Mitglied den Antrag gestellt hat, dann erfolgt die Abstimmung gemäß § 10, Absatz 5 über alle Mitgliedsanwärter. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Zur Bestätigung der Aufnahme als Mitglied benötigt der Mitgliedsanwärter eine einfache Mehrheit. Die Abstimmung und Entscheidung über die Aufnahme kann auch in Abwesenheit des Betroffenen erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist verbindlich. Diese Möglichkeit der direkten Mitgliedschaftsanfrage bei der Mitgliederversammlung kann für den Fall von Bedeutung sein, wenn sich der Vorstand gemäß § 10, Absatz 1 bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der drei Monate seit Antragsstellung noch nicht für eine Mitgliedschaft des Bewerbers ausgesprochen hat.

§ 10 Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedsanwärters in den Status ‚Mitglied‘ entscheidet der Vorstand nach einer „Kennenlernzeit“ von mindestens drei Monaten auf Basis der ihm zugrunde liegenden Informationen. Die Aufnahme als Mitglied muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Die Aufnahme eines Bewerbers in den Status „Mitglied“ durch den Vorstand sollte nur dann erfolgen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Bewerber in einer möglichen Bestätigungsabstimmung in der Mitgliederversammlung bestätigt werden würde.
- (2) Gemäß § 9, Absatz 3 hat ein Mitgliedsanwärter nach einer Kennenlernzeit von mindestens drei Monaten auch die Möglichkeit, direkt bei der Mitgliederversammlung um die Mitgliedschaft anzufragen.
- (3) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Wird ein Mitgliedsanwärter in einer Mitgliederversammlung in den Status Mitglied

- gehoben, kann er auch ohne schriftliche Aufnahmeerklärung bereits in dieser Mitgliederversammlung von seinen Rechten gemäß § 10, Absatz 7 Gebrauch machen. Die schriftliche Aufnahmeerklärung ist ihm dann schnellstmöglich nachzureichen.
- (4) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Bewerber bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Deren Entscheidung ist verbindlich.
 - (5) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, einer vom Vorstand gemäß § 10, Absatz 1 neu zum Mitglied ernannten Person die Mitgliedschaft wieder abzuerkennen. Zu diesem Zweck kann jedes Mitglied bis zum Beginn der Vollsammlung beim Vorstand den Geschäftspunkt „Abstimmung über die Bestätigung neuer Mitglieder“ fordern. Wenn ein derartiger Antrag gestellt wird, wird die Abstimmung als Geschäftspunkt auf die Tagesordnung gesetzt und als erster ordentlicher Tagesordnungspunkt durchgeführt. Sie erfolgt für jedes neue Mitglied einzeln, schriftlich und geheim. Zur Bestätigung der Aufnahme als Mitglied benötigt die Person eine einfache Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung wird die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme rückgängig gemacht. Die Abstimmung und Entscheidung über die Bestätigung der Aufnahme kann auch in Abwesenheit der Betroffenen erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist verbindlich.
 - (6) Bei der Aufnahme als Mitglied hat das neue Mitglied einen Beitrag in Höhe des Mitgliedsbeitrags als Aufnahmegebühr zu entrichten.
 - (7) Mitglieder haben das Recht
 - a. an sämtlichen in § 4 erwähnten Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des technisch Machbaren teilzunehmen.
 - b. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und bei Abstimmungen mitzuwirken.
 - c. in den Vorstand gewählt zu werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Wer sich im Besonderen um den Verein oder seine Interessen verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Für die Aufnahme zum Ehrenmitglied ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit notwendig.
- (3) Ehrenmitglieder besitzen die gleiche Rechte wie Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- (5) Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied kann nicht von dem betroffenen Mitglied selbst gestellt werden.

§ 12 Passive Mitglieder

- (1) Wer sich an Veranstaltungen des Vereins oder anderer Con-Veranstalter mit einem magonischen Laienschauspielcharakter beteiligen möchte, aber nicht reguläres Mitglied im Verein werden will, hat die Möglichkeit, als passives Mitglied aufgenommen zu werden. Gleiches gilt für Personen, die den Verein ideell, finanziell oder auf sonstige Weise unterstützen wollen.
- (2) Passives Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzung anerkennt.
- (3) Vor Erhalt des Status „passives Mitglied“ muss ein entsprechendes schriftliches Gesuch unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Kontaktadresse beim Vereinsvorstand eingehen.
- (4) Über die Aufnahme eines passiven Mitglieds entscheidet der Vorstand nach einer „Kennenlernzeit“ von mindestens drei Monaten auf Basis der ihm zugrunde liegenden Informationen. Die Entscheidung bedarf keiner Bestätigung der Mitgliederversammlung und es besteht keine Möglichkeit Einspruch gegen die

Entscheidung des Vorstandes einzulegen. Eine Ablehnung des Vorstandes muss begründet werden.

- (5) Der Eintritt als passives Mitglied wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe des gemäß § 12, Absatz 8 festgelegten Unterstützungsbeitrages erhoben.
- (6) Passive Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen sowie an sämtlichen in § 4 erwähnten Veranstaltungen des Vereins im Rahmen des technisch Machbaren teilzunehmen.
- (7) Passive Mitglieder haben auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (8) Passive Mitglieder sind vom regulären Mitgliedsbeitrag befreit. Stattdessen haben sie einen Unterstützungsbeitrag pro Geschäftsjahr zu entrichten, der gemäß § 14, Absatz 1 bis 3 wie ein Mitgliedsbeitrag behandelt wird.
- (9) Die Höhe des in der Mitgliederversammlung festgelegten Unterstützungsbeitrages ist im Protokoll schriftlich festzuhalten.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern im Sinne von § 7, Absatz 1 endet
 - a. durch den Tod
 - b. durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - c. durch Ausschluss
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Sie muss an den Vorstand gerichtet sein.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - b. bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
- (4) Der Ablauf des Ausschlussverfahrens ist wie folgt geregelt:
 - a. Über eine Suspendierung entscheidet zunächst der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Vor Wirksamwerdung des Ausschlusses aus dem Verein ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Die Suspendierung erfolgt durch ein Schreiben, welches die genauen Gründe beinhaltet, die zu der Entscheidung des Vorstandes für eine Suspendierung geführt haben.
 - b. Das suspendierte Mitglied hat das Recht gegen den Ausschluss vor der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Macht es von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschluss.
 - c. In der Mitgliederversammlung hat das suspendierte Mitglied das Recht, sich einmalig persönlich äußern zu können.
 - d. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einer schriftlichen und geheimen Abstimmung mit einfacher Mehrheit, ob der Ausschluss durchgeführt wird oder nicht. Bestimmt die Versammlung den Ausschluss, dann ist diese Entscheidung endgültig und auch gerichtlich nicht mehr anfechtbar.
 - e. Wird der Ausschließungsbeschluss von dem suspendierten Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig, das heißt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, angefochten, so kann von ihm auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

- (5) Das Ausschlussverfahren eines Vorstandsmitglieds mit dessen Suspendierung wird entweder gemäß § 13, Absatz 4, Unterpunkt a) oder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eingeleitet.
- (6) Die unangekündigte Stornierung eines Dauerauftrages zum Überweisen der Mitgliedsbeiträge oder Unterstützungsbeiträge kann zum Ausschlussverfahren durch den Vorstand führen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Mitglieder- oder Unterstützungsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der nur für verwaltungsbedingte Ausgaben des Vereins und für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden darf.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres (Januar) im Voraus zu bezahlen. Es gibt zwei Möglichkeiten der Bezahlung:
 - a. per Einzugsermächtigung
 - b. jährliche Überweisung per DauerauftragIm Ausnahmefall ist auch Barzahlung an den Kassensführer möglich.
Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Bankkonto eines Mitglieds entweder
 - a. nicht gedeckt oder
 - b. aufgelöst bzw. nicht mehr existent istsind vom betroffenen Mitglied zu tragen bzw. dem Verein zu erstatten.
- (3) Um den Mitgliedsbeitrag per Dauerauftrag entrichten zu können ist dem Verein die Bestätigung über die Einrichtung des Dauerauftrages vorzulegen. Eine unangekündigte Stornierung des Dauerauftrages kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (4) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Höhe des in der Mitgliederversammlung festgelegten Betrags ist im Protokoll schriftlich festzuhalten.
- (6) Mitgliedsanwärter zählen nicht als Vereinsmitglieder und sind daher vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (7) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 15 Anmeldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Im Falle einer Anmeldepflicht für Veranstaltungen gemäß § 4 gilt diese gleichermaßen für Mitgliedsanwärter, Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder sowie vereinsexterne Personen.
- (2) Mitgliedsanwärter, Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder besitzen nicht das Recht, bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen ungerechtfertigt bevorzugt behandelt zu werden.

III.) Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ende der Amtsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes neu gewählte Vorstandsmitglied muss bekannt geben, ob es bereit ist, die Wahl anzunehmen.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - a. Der 1. Vorsitzende/ Geschäftsführer
 - b. Der 2. Vorsitzende/ Kassenführer
 - c. Der 3. Vorsitzende/ Schriftführer und Fundusverwalter
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Ein neu gewählter Vorstand ist verpflichtet, Änderungen in der Satzung oder die Wahl des neuen Vorstandes beim Vereinsregister anzumelden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, den Vorstand gemäß § 16, Absatz 3 bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zu ersetzen.
- (7) Die im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gemäß § 16, Absatz 6 einberufene Ersatzperson ist nicht vertretungsberechtigt gemäß § 16 Absatz 4.
- (8) Die Arbeit des Vorstandes umfasst die folgenden Aufgaben. Eine detaillierte Auflistung erfolgt in § 17.
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Kassenführung
 - d. Erstellung des Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Ausschlüsse von Mitgliedern
- (9) Alle Entscheidungen innerhalb des Vorstandes benötigen, wenn die Satzung nichts anderes besagt, eine einfache Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende/ Geschäftsführer
 - a. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b. Er bereitet die Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung vor.
 - c. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
 - d. Er erstellt einen Jahresbericht.
- (2) Der 2. Vorsitzende/ Kassenführer
 - a. Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
 - b. Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe kann er eigenverantwortlich ausführen. Die Höhe dieses Betrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- c. Der Kassenführer hat am Ende eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern bis zur Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorzulegen.
 - d. Vor einer Entscheidung über die Organisation eines ‚Cons‘ oder sonstiger Vereinsveranstaltungen prüft der Kassenwart die ihm vorgelegte Kalkulation, sofern er nicht daran beteiligt war. Er entscheidet über Annahme oder Zurückweisung dieser Kalkulation. Ebenso prüft er die ihm nach Abschluss vorgelegte Endabrechnung.
- (3) Der 3. Vorsitzende/ Schriftführer und Fundusverwalter
- a. Der Schriftführer / Fundusverwalter ist für die Protokolle gemäß § 20 verantwortlich.
 - b. Er kann die Protokolle auch von einem anderen Vereinsmitglied anfertigen lassen.
 - c. Der Schriftführer / Fundusverwalter führt Buch über den Vereinsfundus.
 - d. Er gibt Teile dieses Fundus gegen Quittung an Vereinsmitglieder aus. Über die Ausgabe des Fundus und dessen Dauer entscheidet er eigenverantwortlich.
 - e. Er hat am Ende eines Geschäftsjahres das Fundusverzeichnis den Fundusprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 18 Die reguläre Mitgliederversammlung

- (1) Die reguläre Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie findet im Januar statt, wenn keine schwerwiegenden Gründe vorliegen, die dies verhindern. In diesem Falle hat ein Ersatztermin innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres zu liegen. Die reguläre Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und auch einberufen.
- (2) Die Einladung sowie die geplante Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern zugehen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Anträge auf Änderung der Satzung müssen als Tagesordnungspunkt mit der Einladung verschickt werden. Ebenso muss die Tagesordnung die Namen der Kandidaten beinhalten, die sich für die Wahl zum Vorstand zur Verfügung stellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom amtierenden 1. Vorsitzendem geleitet. Ist er verhindert, dann haben der amtierende 2. oder anschließend der amtierende 3. Vorsitzende das Recht, die Leitung übernehmen. Sind auch diese verhindert oder lehnen die Leitung ab, dann bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Zur Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder das oberste Organ des Vereines. Ihre Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragen des Vereines. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. Entgegennahme von Beschwerden von Mitgliedsanwärtern bei Ablehnung der Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand.
 - b. Abstimmung über die Bestätigung neuer Mitglieder.
 - c. Entgegennahme von Beschwerden über Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands.
 - d. Entgegennahme der Jahresberichterstattung des Vorstandes.
 - e. Entgegennahme der Jahresabrechnung.
 - f. Entlastung des Geschäftsführers.
 - g. Entlastung des Kassenführers.

- h. Entlastung des Schriftführers/Fundusverwalters.
 - i. Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j. Wahl eines Geschäftsführers.
 - k. Wahl eines Kassenführers.
 - l. Wahl eines Schriftführers/Fundusverwalters.
 - m. Beschlussfassung über Anträge.
 - n. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - o. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung. Für eine Änderung der Satzung ist eine einfache $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig. Eine Änderung des Vereinszwecks ist wie eine Satzungsänderung zu behandeln.
 - p. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - q. Wahl zweier Personen als Rechnungs- und Fundusprüfer.
- (7) Nicht anwesende Mitglieder können sich auf Mitgliederversammlungen von einem anwesenden Mitglied vertreten lassen. Dieses ist angewiesen, bei Abstimmungen in seiner Vertretungsfunktion im Sinne des zu vertretenden Abwesenden zu stimmen. Jedes anwesende Vereinsmitglied kann höchstens ein nicht anwesendes Mitglied vertreten und bedarf einer schriftlichen Vollmacht des zu Vertretenden. Alternativ besteht die Möglichkeit, einen Brief an den Vorstand zu schicken, mit der Erklärung, dass man sich an den in der Einladung erwähnten Wahlen beteiligen möchte. In einem zusätzlichen verschlossenen Umschlag, welcher erst auf der Mitgliederversammlung geöffnet werden darf, sind dann für die jeweiligen Wahlen eindeutig gekennzeichnete gefaltete Wahlzettel beizulegen, die die Wahlabsicht des Mitgliedes kundtun und bei den Wahlen berücksichtigt werden müssen.
- (8) Auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rede- und Antragsrecht. Dritte haben nach Beschluss Rederecht.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern zugehen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (2) Sie kann einberufen werden,
 - a. wenn dem Vorstand zwingende Gründe vorliegen.
 - b. mind. $\frac{1}{3}$ der Mitglieder diesen Wunsch innerhalb einer Woche schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (3) Die Gründe, welche zur Einberufung führten, sind der Einladung in schriftlicher Form beizufügen.

§ 20 Protokollführung

- (1) Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Im Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, der allgemeine Verlauf der Sitzung sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (3) Die Protokolle sind durch den Geschäftsführer und den Schriftführer/ Fundusverwalter auf Richtigkeit zu unterzeichnen.

§ 21 Rechnungs- und Fundusprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zwei Personen als Rechnungs- und Fundusprüfer.

- (2) Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Des Weiteren haben sie die Aufgabe, am Ende eines Geschäftsjahres das Fundusverzeichnis zu überprüfen.
- (4) Rechnungs- und Fundusprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Die neu gewählten Rechnungs- und Fundusprüfer müssen bekannt geben, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.

§ 22 Abstimmungsbestimmungen und Mehrheiten

- (1) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Nein-Stimmen beträgt.
- (3) Drei-Viertel-Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens das Dreifache der Nein-Stimmen beträgt.
- (4) Ungültige Stimmen zählen als Enthaltung.
- (5) Sofern die Satzung nichts anderes vorgibt, genügt bei Wahlen und Abstimmungen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Abstimmungen für Vorstandsämter müssen schriftlich und geheim erfolgen. Alle anderen Abstimmungen sind offen, sofern die Satzung nichts anderes besagt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden eine geheime und schriftliche Abstimmung wünschen.
- (7) Bei Wahlen zum Vorstand kann auf vorherigen Antrag bei mehr als zwei Kandidaten ein zweiter Wahlgang mit einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erfolgen, falls im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten eine Mehrheit von über 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Änderungen der Satzungsneufassung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Heidelberg bzw. Finanzamtes Heidelberg notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.
- (2) Diese Satzung wurde in der Gründungssitzung des Vereins am 24.09.2005 beschlossen.